

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

38. Jahrgang, Nummer 48, 24.05.2017

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
zum Erwerb des Hochschulgrads
„Master of Engineering (M.Eng.)“
gemäß § 66 Absatz 6 Satz 1 HG
an der Fachhochschule Dortmund
im Master-Studienprogramm Orthopädie- und
Rehabilitationstechnik**

Vom 17. Mai 2017

**Studiengangprüfungsordnung (StgPO)
zum Erwerb des Hochschulgrads
„Master of Engineering (M.Eng.)“ gemäß § 66 Absatz 6 Satz 1 HG
an der Fachhochschule Dortmund
im Master-Studienprogramm Orthopädie- und Rehabilitationstechnik**

Vom 17. Mai 2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Studiengangprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften.....	3
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung	3
§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad.....	3
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Studienberatung.....	4
§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit	5
§ 7 Prüfungsausschuss.....	5
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.....	5
§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	5
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen	5
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation.....	6
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen	6
§ 14 Einsicht in Prüfungsunterlagen	6
§ 15 Widerspruchsverfahren	6
§ 16 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen.....	6
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module.....	6
§ 17 Betreuungsintensive Module.....	6
III. Besondere Studieninhalte	7
§ 18 Schlüsselqualifikationen.....	7
§ 19 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester	7

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen.....	7
§ 20 Ziel und Form.....	7
§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen.....	7
§ 22 Durchführung von Prüfungen.....	8
§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten.....	8
§ 24 Projektbezogene Arbeiten.....	8
§ 25 Prüfungen in mündlicher Form.....	8
§ 26 Prüfungen in Form von Hausarbeiten, Referate und sonstige Prüfungsformen.....	8
§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen.....	8
V. Thesis und Kolloquium.....	9
§ 28 Thesis.....	9
§ 29 Zulassung zur Thesis.....	9
§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis.....	9
§ 31 Abgabe der Thesis.....	10
§ 32 Kolloquium.....	10
§ 33 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums.....	10
VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse.....	10
§ 34 Ergebnis der Masterprüfung.....	10
§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records.....	11
§ 36 Zusatzmodule.....	11
§ 37 Masterurkunde.....	11
VII. Schlussbestimmungen.....	11
§ 38 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	11
Anlage 1: Module und Modulprüfungen und deren Zeitpunkte; Studentische Arbeitsbelastung (Workload); Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).....	13
Anlage 2: Studienplan für den Masterstudiengang Orthopädie- und Rehabilitationstechnik.....	14

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Abschluss des Studiums im Master-Studienprogramm Orthopädie- und Rehabilitationstechnik, auf welchen die Bundesfachschule für Orthopädie-Technik (nachfolgend Bundesfachschule genannt) im Rahmen einer Kooperation gemäß § 66 Absatz 6 Satz 1 HG vorbereitet hat.

Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 78 vom 23.08.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Bachelorprüfung in diesen Studiengängen.

- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für das Master-Studienprogramm Orthopädie- und Rehabilitationstechnik. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

§ 2

Ziel des Studiums, Master-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Master-Prüfung führende Studienprogramm soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln und sie befähigen, Problemstellungen selbstständig wissenschaftlich zu analysieren und mit ingenieurwissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und dabei auch medizinisch-therapeutische, soziale sowie gesellschaftlich relevante Aspekte zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten.
- (2) Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (3) Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Master of Engineering“, abgekürzt „M.Eng.“.
- (4) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3

Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt insgesamt 3.600 Stunden (900 Stunden/Semester) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Master-Thesis. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit gemäß § 6 Absatz 2 abgeschlossen werden kann. Bei einem Arbeitsaufwand von 1.800 Stunden pro Jahr und 60 Leistungspunkten pro Jahr entspricht ein Leistungspunkt damit 30 Arbeitsstunden.

- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.
- (3) Die Module des Master-Studienprogramms Orthopädie- und Rehabilitationstechnik einschließlich ihres Stundenumfangs und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in **Anlage 1 und 2** aufgeführt. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des Studienprogramms Orthopädie- und Rehabilitationstechnik zu entnehmen.
- (4) Die Bundesfachschule stellt im Einvernehmen mit dem Fachbereich Informationstechnik der Fachhochschule Dortmund für das Master-Studienprogramm Orthopädie- und Rehabilitationstechnik einen Studienplan als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums auf.
- (5) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist
 - 1a. der Abschluss des Bachelor-Studiengangs Orthopädie- und Rehabilitationstechnik der Fachhochschule Dortmund oder eines Diplom- oder Bachelor-Studiengangs der Informationstechnik, der Elektrotechnik oder der Informatik an einer Hochschule oder der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsgangs an einer Berufsakademie oder
 - 1b. der Abschluss eines anderen als unter 1a. genannten fachlich nahen Diplom- oder Bachelor-Studiengangs an einer Fachhochschule oder einer Universität oder der Abschluss eines anderen akkreditierten Bachelorausbildungsgangs an einer Berufsakademie. Dazu zählen u.a. Abschlüsse in Technischer Orthopädie und in Orthobionik sowie in Orthopädie- und Reha-Technik und weitere fachlich nahe Studiengänge mit Diplom- oder Bachelorabschlüssen.

Ob die Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet im Zweifelsfall eine vom Fachbereichsrat gewählte Kommission. Die Kommission besteht aus vier Mitgliedern, die aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, und Professorinnen und Professoren in dem Masterstudiengang Orthopädie- und Rehabilitationstechnik gewählt werden. Mindestens zwei Mitglieder müssen Professorinnen oder Professoren sein.
2. ein Studienvertrag mit der Bundesfachschule zur Teilnahme am Master-Studienprogramm Orthopädie- und Rehabilitationstechnik;
- (2) Die Festlegung fachlich naher Studiengänge gemäß Absatz 1 Nummer 1b ist Aufgabe des Prüfungsausschusses „Orthopädie- und Rehabilitationstechnik“ (§ 7).
- (3) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO Anwendung.

§ 5

Studienberatung

[zu § 5 RahmenPO]

- (1) Die Studienberatung erfolgt durch die Bundesfachschule im Einvernehmen mit der Fachhochschule Dortmund.
- (2) Im Übrigen findet § 5 RahmenPO Anwendung.

§ 6**Studienbeginn, Regelstudienzeit**

[zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 RahmenPO]

- (2) Das Studium im Master-Studienprogramm Orthopädie- und Rehabilitationstechnik kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden. Eine Einschreibung an der Fachhochschule Dortmund findet nach Maßgabe der Einschreibungsordnung statt.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen vier Semester.

§ 7**Prüfungsausschuss**

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss „Orthopädie- und Rehabilitationstechnik“ zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer Professorin / einem Professor als Vorsitzende oder Vorsitzenden;
 2. einer Professorin / einem Professor als deren / dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
 3. zwei weiteren Lehrenden im Studienprogramm Orthopädie- und Rehabilitationstechnik;
 4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
 5. zwei Studierenden.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informationstechnik gewählt. Bis auf die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 müssen sie Mitglieder der Fachbereiche Informationstechnik, Elektrotechnik, Maschinenbau oder Informatik der Fachhochschule Dortmund sein.
 - (3) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

§ 8**Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 9**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

§ 8 RahmenPO findet Anwendung.

§ 10**Bewertung von Prüfungsleistungen**

§ 9 RahmenPO findet Anwendung.

§ 11**Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation**

§ 10 RahmenPO findet mit Ausnahme von Absatz 3 Anwendung.

§ 12**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

§ 11 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13**Ungültigkeit von Prüfungen**

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14**Einsicht in Prüfungsunterlagen**

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15**Widerspruchsverfahren**

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 16**Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen**

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

§ 16 RahmenPO findet keine Anwendung.

§ 17**Betreuungsintensive Module**

[zu § 17 RahmenPO]

- (1) Im Master-Studienprogramm Orthopädie- und Rehabilitationstechnik besonders betreuungsintensive Module sind in **Anlage 1** ausgewiesen.
- (2) Im Übrigen findet § 17 RahmenPO Anwendung.

III. Besondere Studieninhalte

§ 18

Schlüsselqualifikationen

[zu § 18 RahmenPO]

- (1) Bestandteil des Curriculums gemäß den **Anlagen 1 und 2** sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselqualifikationen zum Inhalt haben. Das Nähere ergibt sich aus den Beschreibungen der Module in den Modulhandbüchern.
- (2) Im Übrigen findet § 18 RahmenPO Anwendung.

§ 19

Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester

§ 19 RahmenPO findet keine Anwendung.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 20

Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den in den **Anlagen 1 und 2** vorgesehenen Modulen statt.
- (2) Als Prüfungsformen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 23) mit einer Bearbeitungszeit von mindestens zwei und höchstens vier Zeitstunden, mündliche Prüfungen (§ 25) von dreißig bis fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfling, Hausarbeiten, Referate und Portfolioprüfungen (§ 26) oder projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von dreißig bis fünfundvierzig Minuten Dauer (§ 24) zulässig. Die projektbezogene Arbeit muss zur mündlichen Prüfung vorgelegt oder in einer mit dem Prüfungsausschuss festgelegten Form dokumentiert und präsentiert werden.
- (3) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 21

Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. im Master-Studienprogramm Orthopädie- und Rehabilitationstechnik an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;
 2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im gleichen oder vergleichbaren Modul oder Teilmodul in einem Studiengang oder Master-Studienprogramm Orthopädie- und Rehabilitationstechnik unternommen hat.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

- b) der Prüfling in Deutschland in einem Studiengang oder Master-Studienprogramm Orthopädie- und Rehabilitationstechnik eine gleiche oder vergleichbare Prüfung oder in einem Studiengang oder Master-Studienprogramm Orthopädie- und Rehabilitationstechnik die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - c) aufgrund der Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der Bundesfachschule kein Prüfungsanspruch mehr besteht. In diesem Fall erfolgt nach § 51 Absatz 3 Nummer 6 HG eine Exmatrikulation zum Ende des laufenden Semesters, es sei denn, der Prüfling kann unter Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen in ein höheres Fachsemester eines der Studiengänge der Fachhochschule Dortmund vorbehaltlich eventuell bestehender Zulassungsbeschränkungen wechseln.
- (3) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 22

Durchführung von Prüfungen

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

§ 23

Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

§ 24

Projektbezogene Arbeiten

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25

Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 26

Prüfungen in Form von Hausarbeiten, Referate und sonstige Prüfungsformen

[zu § 26 RahmenPO]

- (1) Prüfungen werden des Weiteren in Form von Portfolioprüfungen, Disputationen, Präsentationen, Dokumentationen im Logbuch, Protokollen, Berichten oder Lerntagebüchern (siehe Modulhandbuch) abgehalten.
- (2) Im Übrigen findet § 26 RahmenPO Anwendung.

§ 27

Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet Anwendung.

V. Thesis und Kolloquium

§ 28 Thesis

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Master-Thesis ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der technischen Orthopädie, Rehabilitation oder der Hilfsmittelversorgung. Sie soll dokumentieren, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle wissenschaftliche Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis soll in der Regel vor Ende des dritten Semesters erfolgen.
- (3) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 29 Zulassung zur Thesis

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Master-Thesis wird zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 20 Absatz 1 erfüllt;
 2. alle Modulprüfungen gemäß **Anlage 1** bis auf eine Prüfung bestanden hat.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Master-Studienprogramm Orthopädie- und Rehabilitationstechnik eine Master-Thesis oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) in einem Master-Studienprogramm Orthopädie- und Rehabilitationstechnik in Deutschland eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung fünf Monate.
- (2) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 31**Abgabe der Thesis**

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in drei Exemplaren abzuliefern. Die Volltexte der Onlinequellen, die in der Arbeit genutzt wurden, sowie der Text der Arbeit selbst sind gespeichert auf einem gängigen Speichermedium gemeinsam mit der gedruckten Fassung der Arbeit abzugeben. Zum Einhalten der fristgerechten Abgabe ist die Übermittlung auf elektronischem Wege unzulässig.
- (2) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Master-Thesis erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es soll in deutscher und möglichst in englischer Sprache zusammen mit der Master-Thesis vorgelegt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.

§ 32**Kolloquium**

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Master-Thesis und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Das Kolloquium dauert etwa 60 Minuten und gliedert sich zu gleichen Teilen in einen mündlichen Vortrag und einer anschließenden mündlichen Prüfung.
- (3) Im Übrigen findet § 32 RahmenPO Anwendung.

§ 33**Bewertung der Thesis und des Kolloquiums**

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Master-Thesis und das Kolloquium sind als eigenständige Prüfungsleistungen durch Einzelnoten von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor im Fachbereich Informationstechnik, Elektrotechnik, Maschinenbau oder Informatik der Fachhochschule Dortmund sein.
- (2) Im Übrigen findet § 33 der RahmenPO Anwendung.

I. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse**§ 34****Ergebnis der Masterprüfung**

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, die Master-Thesis und das Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 34 RahmenPO Anwendung.

§ 35**Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records**

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Master-Studienprogramm, die Namen der Module und der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Master-Thesis und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, der Master-Thesis und des Kolloquiums gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:
Master-Thesis 25%
Kolloquium 5%
Gewichteter Durchschnitt der Noten aller Modulprüfungen 70%
Bei der Bildung des gewichteten Durchschnitts der Noten aller Modulprüfungen erfolgt die Gewichtung anteilig nach den dem Modul jeweils zugeordneten Leistungspunkten.
- (3) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO mit Ausnahme von Absatz 6 Anwendung.

§ 36**Zusatzmodule**

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 37**Masterurkunde**

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde. Darin wird die Verleihung des Master-Grades (Master of Engineering, abgekürzt M.Eng.) gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen**§ 38****Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) zum Erwerb des Hochschulgrads „Master of Engineering (B.Eng.)“ gemäß § 66 Absatz 6 Satz 1 HG im Master-Studienprogramm Orthopädie-Ingenieur/-in an der Fachhochschule Dortmund vom 22. September 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 94 vom 23.09.2015), außer Kraft.

- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Gründungsdekans des Fachbereichs Informationstechnik vom 05.05.2017 auf Grundlage des Hochschulgesetzes § 26 Absatz 6 Satz 1 und § 27 in Funktion des Fachbereichsrats sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 16.05.2017.

Dortmund, den 17. Mai 2017

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs
Informationstechnik
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Wißing

**Module und Modulprüfungen und deren Zeitpunkte; Studentische Arbeitsbelastung (Workload);
Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)****Anlage 1**

1. Semester						
Module	Prüfungs- nummer	Modul- prüfung	Studentische Arbeitsbelastung (Workload)		ECTS- Punkte	
			Kontaktzeit			Selbststudium (Stunden)
			SWS	Stunden		
Medizin und Therapie 1	MP1	MP 1	6	90	90	6
Biomechanik / Orthetik	MP2	MP 2	6	90	150	8
Biomedizinische Messtechnik	MP3	MP 3	6	90	150	8
Ingenieurwissenschaften 1 *	MP4	MP 4	6	90	150	8
Gesamt		4	24	360	540	30

2. Semester						
Module	Prüfungs- nummer	Modul- prüfung	Studentische Arbeitsbelastung (Workload)		ECTS- Punkte	
			Kontaktzeit			Selbststudium (Stunden)
			SWS	Stunden		
Medizin und Therapie 2	MP5	MP 5	6	90	90	6
Biomechanik / Prothetik	MP6	MP 6	6	90	150	8
Ingenieurwissenschaften 2 *	MP7	MP 7	6	90	150	8
Projektarbeit	MP8	MP 8	4	60	180	8
Gesamt		4	22	330	570	30

3. Semester						
Module	Prüfungs- nummer	Modul- prüfung	Studentische Arbeitsbelastung (Workload)		ECTS- Punkte	
			Kontaktzeit			Selbststudium (Stunden)
			SWS	Stunden		
Biomechanik / Reha-Technik	MP9	MP 9	6	90	90	6
Master-Seminar	MP10	MP 10	8	120	120	8
Master-Studienarbeit	MP11	MP 11	11	165	315	16
Gesamt		4	25	375	525	30

4. Semester						
Module	Prüfungs- nummer	Modul- prüfung	Studentische Arbeitsbelastung (Workload)		ECTS- Punkte	
			Kontaktzeit			Selbststudium (Stunden)
			SWS	Stunden		
Master-Thesis	MT	MP 12			780	26
Kolloquium	MAK	MP 13			120	4
Gesamt		4	0	0	900	30

1. bis 4. Semester gesamt		16	71	1065	2535	120
----------------------------------	--	-----------	-----------	-------------	-------------	------------

* betreuungsintensive Module gemäß § 18

Studienplan für den Masterstudiengang Orthopädie-Ingenieur/-in

Anlage 2

Sem.	1. ECTS	2. ECTS	3. ECTS	4. ECTS	5. ECTS	6. ECTS	7. ECTS	8. ECTS	9. ECTS	10. ECTS	11. ECTS	12. ECTS	13. ECTS	14. ECTS	15. ECTS	16. ECTS	17. ECTS	18. ECTS	19. ECTS	20. ECTS	21. ECTS	22. ECTS	23. ECTS	24. ECTS	25. ECTS	26. ECTS	27. ECTS	28. ECTS	29. ECTS	30. ECTS
MT: Master-Thesis																														
4	Master-Thesis																													
	12. Master-Modulprüfung (26 ECTS)																													
	13. Master-Modulprüfung (4 ECTS)																													
3	MP8: Biomechanik / Reha-Technik	MP10: Master-Seminar	MP11: Master-Studienarbeit																											
	4 V / 2 U	6 SV / 2 U	3 U / 8 P																											
	Biomechanik / Reha-Technik	Master-Seminar	Master-Studienarbeit																											
9. Master-Modulprüfung (6 ECTS)	11. Master-Modulprüfung (16 ECTS)																													
2	MP5: Medizin und Therapie 2	MP6: Biomechanik / Prothetik	MP7: Ingenieurwissenschaften 2																											
	4 V / 2 U	4 V / 2 U	4 V / 2 U																											
	Medizin und Therapie 2	Biomechanik / Prothetik	Ingenieurwissenschaften 2																											
5. Master-Modulprüfung (6 ECTS)	6. Master-Modulprüfung (8 ECTS)	7. Master-Modulprüfung (8 ECTS)																												
8. Master-Modulprüfung (8 ECTS)	MP8: Projektarbeit																													
2 V / 2 P	Projektarbeit																													
1	MP1: Medizin und Therapie 1	MP2: Biomechanik / Orthetik	MP3: Biomedizinische Messtechnik																											
	4 V / 2 U	4 V / 2 U	4 V / 2 U																											
	Medizin und Therapie 1	Biomechanik / Orthetik	Biomedizinische Messtechnik																											
1. Master-Modulprüfung (6 ECTS)	2. Master-Modulprüfung (8 ECTS)	3. Master-Modulprüfung (8 ECTS)																												
4. Master-Modulprüfung (8 ECTS)	MP4: Ingenieurwissenschaften 1																													
4 V / 2 U	Ingenieurwissenschaften 1																													
8. Master-Modulprüfung (8 ECTS)	4. Master-Modulprüfung (8 ECTS)																													